

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

4 2017

THEMA 1:

Das neue Transparenzregister

THEMA 2:

Reform des Investment-
steuergesetzes

THEMA 3:

Bilanzierung von PayPal-
und Bitcoin-Guthaben



Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Bundestagswahl sind neue Gesetzgebungsverfahren noch in weiter Ferne. Daher können wir uns derzeit auf die Umsetzung von zwei bereits vor einiger Zeit verabschiedeten Gesetzen konzentrieren.

Ein zentraler Baustein im Kampf gegen Geldwäsche, Steuerbetrug und Terrorismusfinanzierung soll das neue elektronische Transparenzregister werden. Aus diesem lassen sich künftig Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen ersehen. Obwohl das entsprechende Gesetz erst Ende Juni 2017 in Kraft getreten ist, waren die wirtschaftlich Berechtigten bereits bis zum 1.10.2017 zu melden. Sofern Ihre Mitteilung an das Transparenzregister noch nicht erfolgt ist, sollten Sie kurzfristig prüfen, ob solche Berechtigten existieren und die Meldung zeitnah nachholen.

Zudem wurde das Investmentsteuergesetz, das die Besteuerung von Investmentfonds und deren Anlegern regelt, zum 1.1.2018 neu gefasst. Zukünftig hängt die Besteuerung sehr stark von der Art des Investmentfonds ab. Einzelheiten können Sie unserem Rundschreiben entnehmen.

Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre und viele schöne, möglichst sonnige Herbsttage.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Ralf Hülsmann

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE	3
STEUERN	4
Das neue Transparenzregister	4
Kurzinformation zur Reform des Investmentsteuergesetzes	5
Update zum Betriebsausgabenabzug bei Geschenken	6
Aktivierung von Arbeitnehmererfindungen	7
Anpassung des Rentenalters in Pensionszusagen bis 31.12.2017	7
Entsendung von Arbeitnehmern nach Italien	8
Option zur Umsatzsteuerpflicht bei Grundstücksgeschäften	8
Änderung der Umsatzsteuer-Bemessungsgrundlage bei Preisnachlässen	9
Neue Rechtsprechung zu innergemeinschaftlichen Reihengeschäften	9
RECHT	10
Betriebsrentenstärkungsgesetz	10
Besondere Meldepflichten bei der Beschäftigung von Saisonkräften ab dem 1.1.2018	11
Reduzierung von Bußgeldern durch Compliance-Management-Systeme	11
Abschaffung der Störerhaftung bei öffentlichem WLAN	12
JAHRESABSCHLUSS	12
Bilanzierung von Pay-Pal und Bitcoin-Guthaben	12
Umfang der Anschaffungskosten nach Überarbeitung von IAS 16	13
KURZNACHRICHTEN	13
KOLUMNE VON PROF. DR. W. EDELFRIED SCHNEIDER	
Geschäftsführer HLB Deutschland	14
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	15

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

Oktober

- 31.10.2017** Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale der Gesellschafter – entfällt für Kapitalgesellschaften, bei denen eine Ausschüttung in 2018 sehr unwahrscheinlich oder bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist. Weitere Ausnahmen lassen sich dem regelmäßig aktualisierten „Fragen- & Antworten-Katalog“ des Bundeszentralamts für Steuern entnehmen.

November

- 15.11.2017** Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen 2017 bei nachweislich geringeren Gewinnen
- 30.11.2017** Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 2017: Arbeitnehmer können im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens einen persönlichen Freibetrag für Werbungskosten beantragen, der den Lohnsteuerabzug reduziert.
- 30.11.2017** Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2016 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2016 für kleine GmbHs. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung elf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.

Dezember

- 10.12.2017** Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen 2017 bei nachweislich geringeren Einkünften
- 15.12.2017** Antrag an Kreditinstitute auf Verlustbescheinigungen zu Einkünften aus Kapitalvermögen zwecks Verrechnung dieser Verluste mit anderweitig erzielten positiven Kapitaleinkünften im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2017
- 31.12.2017** Maßnahmen zur gezielten Gestaltung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2017 und von steuerlichen Effekten für 2017
- 31.12.2017** Verhinderung der Verjährung von Forderungen, die in 2014 entstanden und dem Gläubiger bekannt geworden sind, z. B. durch Mahnbescheide oder Tilgungsvereinbarungen mit den Schuldnern
- 31.12.2017** Frist für die Abgabe von Jahressteuererklärungen für 2016, wenn die Steuererklärungen durch einen Steuerberater erstellt werden
- 31.12.2017** Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 beim Bundesanzeiger. Für Kleinstgesellschaften reicht eine Hinterlegung aus.
- 31.12.2017** Antrag auf Erstattung der Öko-Steuer für 2016
- 31.12.2017** Übermittlung eines länderbezogenen Berichts (sog. Country-by-Country Report) über die Geschäftstätigkeit des Konzerns an das Bundeszentralamt für Steuern. Diese Pflicht betrifft inländische Konzernobergesellschaften, wenn der Konzernabschluss einen Umsatz von mehr als 750 Mio. € ausweist. Bei ausländischen Konzernobergesellschaften sind ersatzweise inländische Konzerngesellschaften verpflichtet.

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen, z. B. für Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

Für

Kapitalgesellschaften

Gewerbesteuerpflichtige

Arbeitnehmer

Gesellschafter einer kleinen GmbH

Alle Einkommensteuer-/Körperschaftsteuerpflichtigen
Kapitalanleger

Alle Unternehmen

Alle Unternehmen

Alle Steuerpflichtigen

Alle offenlegungspflichtigen Unternehmen

Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Konzernunternehmen mit einem Konzernumsatz von mehr als 750 Mio. €

Für alle Unternehmen sowie für Stiftungen und Vereine

Ende Juni 2017 wurde mit der Neufassung des Geldwäschegesetzes ein sog. Transparenzregister eingeführt.

Dem Transparenzregister müssen die „wirtschaftlich Berechtigten“ von Unternehmen gemeldet werden.

Wirtschaftlich Berechtigte sind Menschen, die mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte einer Gesellschaft besitzen.

Meldepflichtig sind die Geschäftsführer der jeweiligen Gesellschaften.

Eine Meldepflicht besteht nicht, wenn die wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar aus einem öffentlichen Register erkennbar sind.

In mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen sollten die Geschäftsführer der Tochter- und Enkelgesellschaften vorsorglich die entsprechenden Meldungen abgeben.

Das Transparenzregister kann derzeit nur derjenige einsehen, der ein berechtigtes Interesse nachweist. Die Bundesländer haben sich allerdings nachdrücklich für einen öffentlichen Zugang ausgesprochen.

Das neue Transparenzregister

Am 26.6.2017 wurde eine Neufassung des Geldwäschegesetzes verabschiedet. Danach mussten Unternehmen bis zum 1.10.2017 ihre wirtschaftlich Berechtigten zum neu geschaffenen elektronischen Transparenzregister melden. Veränderungen hinsichtlich der wirtschaftlich Berechtigten müssen ab sofort laufend aktualisiert werden.

Das Transparenzregister soll Unternehmensstrukturen durchsichtig machen und Auskunft darüber geben, welche Menschen als „wirtschaftlich Berechtigte“ letztendlich hinter einer Gesellschaft bzw. Unternehmensstruktur stehen.

Wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des neuen Geldwäschegesetzes sind ausschließlich natürliche Personen, die – unmittelbar oder mittelbar – mehr als 25 % der Kapitalanteile einer Gesellschaft halten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise eine kontrollierende Stellung innehaben.

Bei Stiftungen werden die Mitglieder des Vorstandes und als begünstigt bestimmte Personen (Destinatäre) zu den wirtschaftlich Berechtigten gezählt, bei Trusts und Treuhandkonstruktionen die Treugeber und jeder, der einen beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung nehmen kann.

Meldepflichtig sind hauptsächlich alle juristischen Personen des Privatrechts (insb. GmbHs, AGs, SEs, KGaAs, Vereine) sowie im Handelsregister eingetragene Personengesellschaften (insb. OHGs, KGs, GmbH & Co. KGs). Daneben werden in Sonderfällen auch die Gesellschafter sowie in Einzelfällen die wirtschaftlich Berechtigten selbst in die Pflicht genommen.

Zur Eintragung in das Transparenzregister sind von der Geschäftsführung Vor- und Nachnamen der wirtschaftlich Berechtigten, deren Geburtsdatum und Wohnort sowie deren Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses mitzuteilen. Diese Meldepflicht entfällt, soweit sich die Angaben unmittelbar aus bestimmten anderen öffentlichen Registern (z. B. Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister u. a.) ergeben.

Bei mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen ist dies nicht unmittelbar möglich. Darum empfehlen wir aus Vorsichtsgründen den Geschäftsführern der Tochter- und Enkelgesellschaften, die wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister zu melden. Dagegen entfällt die Meldepflicht für Obergesellschaften, soweit deren Gesellschafter natürliche Personen sind, die unmittelbar aus dem Handelsregister hervorgehen.

Das Transparenzregister ist vorerst kein öffentliches Register. Eine Einsichtnahme soll (anders als bei den meisten bestehenden öffentlichen Registern) nicht für jedermann möglich sein. Vielmehr ist ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme nachzuweisen. Dieses kann beispielweise in der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche, Korruption oder Terrorismusfinanzierung bestehen. Verschiedenen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden wird die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben jedoch grundsätzlich möglich sein. Da sich die Bundesländer nachdrücklich für einen allgemeinen öffentlichen Zugang zum Transparenzregister ausgesprochen haben, bleibt diesbezüglich die weitere Entwicklung abzuwarten.

Die Einsichtnahme in das Transparenzregister kann ab dem 27.12.2017 erfolgen. Die Abfragemöglichkeiten beziehen sich nur auf meldepflichtige Unternehmen etc. (s. o.), deren wirtschaftlich Berechtigte aufgelistet werden. Daher ist die Suche nach einzelnen natürlichen Personen und deren gesamten Unternehmensbeteiligungen grundsätzlich nicht mög-

lich. Es ist allerdings zu vermuten, dass Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden entsprechende Auswertungsmöglichkeiten haben.

Die Verletzung der Meldepflichten kann gegenüber den Geschäftsführern als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern von bis zu 100.000 € geahndet werden, in schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Fällen sogar mit Bußgeldern von bis zu 1 Mio. €.

Darüber hinaus wurde ein sog. „Naming and Shaming“-Instrument geschaffen. Danach müssen die Aufsichtsbehörden bestandskräftige Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen wegen eines Verstoßes gegen die Meldepflichten unter Nennung der Betroffenen fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Neben den Bußgeldern können den Geschäftsführern oder Vorständen bei Meldeverstößen auch Haftungsrisiken drohen. Denn nach der Gesetzesbegründung handelt es sich bei den Informationssammlungs- und Übermittlungs- bzw. Meldepflichten um Compliance-Pflichten.

Sofern die Mitteilung an das Transparenzregister noch nicht erfolgt ist, müssen Sie kurzfristig prüfen, ob wirtschaftlich Berechtigte existieren und wie die notwendigen Informationen nicht nur einmalig, sondern auch im Falle von zukünftigen Änderungen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können. Gern unterstützen wir Sie bei der Einhaltung der neuen Pflichten und stehen Ihnen für sämtliche Fragen rund um das Thema Transparenzregister zur Verfügung.

Hinweis:

Die Neuregelung des Transparenzregisters wirft momentan noch sehr viele Fragen auf. Allerdings arbeitet das Bundesverwaltungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde derzeit an Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Transparenzregister. Diese Hinweise werden auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes (www.bva.bund.de) laufend aktualisiert.

Kurzinformation zur Reform des Investmentsteuergesetzes

Ab 1.1.2018 gelten neue Regelungen für die Besteuerung von Investmentfonds, die insbesondere für Privatanleger Änderungen mit sich bringen.

Ab diesem Zeitpunkt unterliegen Investmentfonds selbst mit ausgewählten inländischen Einkünften (insb. inländische Dividenden und Einkünfte aus inländischen Immobilien) der Körperschaftsteuer (Steuersatz = 15 %). Gewerbesteuer müssen sie in der Regel nicht zahlen.

Auf Anlegerebene erfolgt bei der Ausschüttung oder Thesaurierung von Erträgen sowie bei der Veräußerung der Fondsanteile grundsätzlich eine weitere Besteuerung mit der Abgeltungsteuer (Steuersatz = 25 %). Allerdings werden hierbei Teile der Erträge in Abhängigkeit von der Kategorie des Investmentfonds (Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds) steuerfrei belassen. Auf diese Weise soll die Doppelbesteuerung (beim Investmentfonds und zusätzlich beim Anteilseigner) vermieden werden. Es gelten folgende Freistellungen:

Die Verletzung der Meldepflichten kann mit bis zu 100.000 € geahndet werden, in schwerwiegenden Fällen sogar mit bis zu 1 Mio. €. Zusätzlich werden Verstöße gegen die Meldepflichten im Internet unter Nennung der Betroffenen fünf Jahre lang veröffentlicht.

Außerdem können Geschäftsführern bei Verstößen gegen die Meldepflicht auch Haftungsrisiken drohen.

Bisher nicht erfolgte Meldungen an das Transparenzregister sollten möglichst kurzfristig nachgeholt werden!

Für Kapitalanleger

Ab dem 1.1.2018 ändert sich die Besteuerung von Geldanlagen in Investmentfonds. Zukünftig werden Investmentfonds selbst besteuert.

Im Gegenzug sind die Erträge bei den Kapitalanlegern teilweise steuerfrei. Diese Steuerbefreiung richtet sich nach der Art der Investmentfonds (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds).

Der steuerliche Status von Fondsbeiträgen wird bei den jeweiligen Anlegern zum 31.12.2017 festgeschrieben. Damit bleiben bis zum 31.12.2017 eingetretene Kurssteigerungen aus vor dem 1.1.2009 erworbenen Fondsanteilen steuerfrei. Ab dem 1.1.2018 erzielte Wertsteigerungen dieser Fonds werden dagegen steuerpflichtig, soweit sie einen Freibetrag von 100.000 € übersteigen.

Für Unternehmen

Geschenke an Geschäftspartner bis zu 35 € pro Jahr und Person sind steuerlich abziehbar. Die Steuer des Empfängers für das Geschenk kann der Schenker pauschal mit 30% übernehmen.

Art des Investmentfonds	Freistellung beim Inhaber der Fondsanteile
Aktiefonds (≥ 51 % des Werts des Fonds in Kapitalbeteiligungen)	30 % für natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen 60 % für natürliche Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen* 80 % für Kapitalgesellschaften als Anleger*
Mischfonds (≥ 25 % des Werts in Kapitalbeteiligungen)	50 % der Freistellungssätze für Aktiefonds*
Immobilienfonds (≥ 51 % des Werts in Immobilien und Immobiliengesellschaften)	60 % bei mindestens 51 % Immobilienanlage* 80 % bei mindestens 51 % ausländischer Immobilienanlage*

* Für die Gewerbesteuer gelten jeweils die hälftigen Teilfreistellungssätze.

Zur Abwicklung des Übergangs auf das neue Besteuerungssystem gelten bestehende Anteile an Investmentfonds steuerlich zum 31.12.2017 fiktiv als veräußert und gleichzeitig wieder als neu angeschafft. Der hieraus entstehende fiktive Gewinn ist steuerfrei, soweit die Investmentanteile ursprünglich vor dem 1.1.2009 von Privatpersonen angeschafft wurden. Bei Anschaffungen ab dem 1.1.2009 ist ein aus dieser fiktiven Veräußerung entstehender Gewinn steuerpflichtig, aber die Zahlung der Steuer erfolgt erst bei der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile.

Nach der bis zum 31.12.2017 geltenden Regelung sind Veräußerungsgewinne aus Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2009 angeschafft wurden (sog. Altanteile), steuerfrei. Diese Steuerbefreiung entfällt mit Wirkung für zukünftige Wertsteigerungen. Die ab dem 1.1.2018 erzielten Wertsteigerungen der Altanteile unterliegen zukünftig der Besteuerung nach den oben genannten Regeln, es wird jedoch ein Freibetrag von 100.000 € gewährt. Die bis zum 31.12.2017 erzielten Wertsteigerungen bleiben dagegen steuerfrei.

Hinweis:

Die Besteuerung von Fondsanlagen hängt künftig sehr stark vom Einzelfall ab. Wir empfehlen, Fondsanlagen im Hinblick auf die steuerliche Kategorisierung (Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds) zu überprüfen, um ggf. eine steuerliche Optimierung vorzunehmen.

Update zum Betriebsausgabenabzug bei Geschenken

Sachgeschenke an Geschäftspartner dürfen steuerlich nur als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn sie 35 € pro Jahr und Person nicht übersteigen. Für den Beschenkten stellen die Geschenke Einnahmen dar, die dieser grundsätzlich zu versteuern hat. Das schenkende Unternehmen kann für den Beschenkten die Besteuerung mit einem pauschalen Einkommensteuersatz von 30% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) des Bruttogeschenkprieses übernehmen.

Der Bundesfinanzhof entschied am 30.3.2017, dass die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer durch das schenkende Unternehmen als weiteres Geschenk anzusehen und in die Prüfung der sog. 35-€-Grenze einzubeziehen ist. Damit wären bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen und unter Berücksichtigung eines pauschalen Kirchensteuersatz von 7 % nur noch Geschenke bis zu einem Nettowert von 24,97 € als Betriebsausgabe abziehbar (siehe Ausgabe 3/2017, Seite 10 f.).

Am 6.9.2017 hat das Bundesfinanzministerium bekannt gegeben, dass die bisherige Rechtslage unverändert bleibt. Danach ist für die Prüfung der 35-€-Grenze weiterhin allein der Geschenkwert maßgeblich. Dies hat zur Folge, dass bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen auch zukünftig Geschenke bis zu einem Nettowert von 35 € als Betriebsausgabe abziehbar sind. Wird diese Grenze überschritten, dürfen weder die Kosten des Geschenks noch die darauf anfallende Pauschalsteuer steuermindernd berücksichtigt werden.

Aktivierung von Arbeitnehmererfindungen

Im Rahmen aktueller steuerlicher Betriebsprüfungen werden derzeit auch Zahlungen an Arbeitnehmer für Erfindungen kritisch untersucht. Vielfach möchte die Finanzverwaltung bisher als laufende Betriebsausgaben erfasste Zahlungen des Arbeitgebers nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz als aktivierungspflichtige Herstellungskosten behandeln.

Das Bayrische Landesamt für Steuern hat dazu am 19.7.2017 Stellung genommen. Demnach ist zwischen sog. Diensterfindungen und freien Erfindungen zu unterscheiden:

- Diensterfindungen sind Erfindungen, die der Arbeitnehmer während der Dauer des Arbeitsverhältnisses macht und die auf seiner Tätigkeit oder seinen Erfahrungen im Betrieb beruhen. Dafür gezahlte Aufwendungen des Arbeitgebers sind Herstellungskosten für einen selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstand und unterliegen dem steuerlichen Aktivierungsverbot.
- Freie Erfindungen sind Erfindungen, die die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen und damit nicht im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen. Dafür gezahlte Aufwendungen des Arbeitgebers sind Anschaffungskosten für einen entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstand und damit aktivierungspflichtig.

Anpassung des Rentenalters in Pensionszusagen bis 31.12.2017

Bei der Bewertung von Pensionszusagen in der Steuerbilanz ist grundsätzlich das Pensionsalter des Berechtigten zugrunde zu legen, das in der Versorgungszusage ausdrücklich festgeschrieben wurde. Es gibt jedoch auch noch Pensionszusagen, in denen zwar eine Altersgrenze von 65 Lebensjahren genannt wird, aber die (gesetzliche) Regelaltersgrenze gemeint ist.

Durch die gesetzliche Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Lebensjahre kommt es in diesen Fällen zu einer Abweichung zwischen der schriftlichen Regelung und dem eigentlich Gewollten um zwei Lebensjahre.

Für diese Fälle ist dringend eine klarstellende schriftliche Ergänzung der Versorgungszusage vorzunehmen, in der ausdrücklich auf die gesetzliche Regelaltersgrenze abgestellt wird. Diese Ergänzung muss bis zum Ende des nach dem 9.12.2016 beginnenden Wirtschaftsjahres vereinbart werden. Wenn das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, endet die Frist also am 31.12.2017.

Das Bundesfinanzministerium bestätigte diese Regelung trotz einer anderslautenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Für die Prüfung der 35-€-Grenze ist also weiterhin allein der Geschenkwert maßgeblich.

Für Unternehmen

Bisher als laufende Betriebsausgaben erfasste Zahlungen für Diensterfindungen werden von der Betriebsprüfung ggf. als aktivierungspflichtig eingestuft.

Laut Bayrischem Landesamt für Steuern ist zwischen Diensterfindungen und freien Erfindungen zu unterscheiden:

- Für Diensterfindungen besteht ein steuerliches Aktivierungsverbot.
- Zahlungen für freie Erfindungen sind hingegen aktivierungspflichtig.

Für Unternehmen mit Pensionszusagen

Trotz der Nennung des 65. Lebensjahres in Pensionszusagen kann die gesetzliche Regelaltersgrenze von derzeit 67 Jahren gemeint sein.

Es kann somit zu einem Auseinanderfallen zwischen der schriftlichen Vereinbarung und dem tatsächlich Gewollten kommen.

In diesen Fällen sollten die Pensionszusagen bis zum 31.12.2017 angepasst werden.

Ohne eine solche Anpassung droht die steuerpflichtige Auflösung von Pensionsrückstellungen und

für Beiträge an Unterstützungskassen wird der Betriebsausgabenabzug teilweise nicht anerkannt.

Für Unternehmen mit Arbeitnehmerentsendung nach Italien

Die Umsetzung einer EU-Richtlinie ins italienische Recht führt auch für deutsche Unternehmen zu Verpflichtungen.

Die Neuregelungen sind bereits seit dem 22.7.2016 anzuwenden und betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Vorherige Anmeldung der Entsendung
- Einhaltung italienischer Arbeitsbedingungen
- Aufbewahrungspflichten für diverse Unterlagen
- Benennung eines Ansprechpartners in Italien

Bei Nichteinhaltung drohen empfindliche Geldbußen.

Für Unternehmen, die Grundstücke verkaufen, vermieten oder erwerben

Die Option zur Umsatzsteuerpflicht sowie deren Rücknahme sind möglich, solange die Steuerfestsetzung noch änderbar ist. Bei Grundstücksveräußerungen muss die Option sowie deren

Wird die fristgerechte Anpassung des Wortlauts versäumt, können die betroffenen Versorgungszusagen nicht mehr steuerwirksam angepasst werden. Dies führt dazu, dass entsprechende Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz gewinnerhöhend aufzulösen sind.

Bei der Einschaltung von Unterstützungskassen wird der Betriebsausgabenabzug nicht mehr anerkannt, soweit hierdurch Leistungen finanziert werden, die die Berechtigten erst nach dem (schriftlich festgelegten) 65. Lebensjahr erwerben.

Entsendung von Arbeitnehmern nach Italien

Mit der Umsetzung der europäischen Richtlinie zur Entsendung von Arbeitnehmern in italienisches Recht sind auch für deutsche Unternehmen, die Mitarbeiter unter Fortgeltung des deutschen Arbeitsvertrags nach Italien entsenden, neue Verpflichtungen entstanden.

Auch wenn diese Regelungen bereits seit dem 22.7.2016 gelten, sind vielen Arbeitgebern die mit dem neuen Gesetz für deutsche Unternehmen einhergehenden Pflichten noch unbekannt.

Als Kernpunkte ergeben sich aus der Neuregelung des italienischen Rechts folgende Verpflichtungen für den Arbeitgeber des entsandten Mitarbeiters:

- Die Entsendung muss vorab beim italienischen Arbeitsministerium angemeldet werden. Es ist hierbei ein entsprechendes Entsendungsvorabmeldungsformular online auszufüllen und zu übermitteln.
- Der Arbeitgeber hat für seinen in Italien tätigen Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis unter Berücksichtigung zwingender italienischer Arbeitsbedingungen auszugestalten. Dazu gehören die Einhaltung von Höchstarbeitszeiten, Mindestlöhnen sowie bezahltem Mindestjahresurlaub.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Unterlagen zum Arbeitsverhältnis, wie beispielsweise Arbeitsvertrag, Stundenzettel, Lohnabrechnungen und Nachweise über die Zahlungen der Gehälter (alles auch in italienischer Übersetzung), während der Entsendung und für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung der Entsendung aufzubewahren.
- Der Arbeitgeber hat zwei Jahre über das Ende der Entsendung hinaus einen Ansprechpartner mit Zustelladresse in Italien für den Empfang und die Übersendung von Dokumenten sowie während des Entsendungszeitraums einen vertretungsberechtigten Ansprechpartner für Verhandlungen mit Sozialpartnern zu benennen.

Bei Verletzung der oben genannten Punkte drohen empfindliche Geldbußen.

Option zur Umsatzsteuerpflicht bei Grundstücksgeschäften

Das Bundesfinanzministerium hat am 2.8.2017 zum Zeitpunkt und zur Wirksamkeit der Option zur Umsatzsteuerpflicht bei Grundstücksgeschäften Stellung genommen. Die Veräußerung von (bebauten) Grundstücken sowie deren Vermietung ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Unter bestimmten Bedingungen kann es sich jedoch lohnen, zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren.

Hintergrund der Stellungnahme sind zwei Urteile des Bundesfinanzhofs aus den Jahren 2013 und 2015, die die Finanzverwaltung nunmehr anwendet. Am 19.12.2013 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Option zur Umsatzsteuerpflicht und deren Rücknahme möglich sind, solange die Steuerfestsetzung für das Jahr der Leistungserbringung noch änderbar ist. Bei Grundstücksveräußerungen hat er am 21.10.2015 ausgeführt, dass

eine entsprechende Option sowie deren Rücknahme nur in dem dieser Grundstücksveräußerung zugrunde liegenden notariell zu beurkundenden Vertrag erklärt werden kann. Ein späterer Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung ist unwirksam, auch wenn er notariell beurkundet wird.

Die vorgenannten Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Ein Vertrauensschutz auf die bisherige (günstigere) Verwaltungsauffassung besteht in Fällen von notariellen Vertragsergänzungen oder -änderungen nur für Zeiträume ab dem 1.11.2010, wenn die Umsatzsteuerjahreserklärung vor dem 1.1.2018 abgegeben wurde oder wird. Faktisch ist damit die Berufung auf die günstigere Auffassung der Finanzverwaltung für den Veranlagungszeitraum 2017 schon nicht mehr möglich.

Änderung der Umsatzsteuer-Bemessungsgrundlage bei Preisnachlässen

Das Bundesfinanzministerium hat am 13.7.2017 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Preisnachlässen und Preiserstattungen innerhalb von Reihengeschäften Stellung genommen und damit die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2014 umgesetzt. Reihengeschäfte liegen vor, wenn mindestens drei Beteiligte miteinander Liefergeschäfte über den gleichen Liefergegenstand abschließen und dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferanten zum letzten Abnehmer transportiert wird.

Erstattet ein Unternehmer A in einer solchen Lieferkette einem nicht unmittelbar nachfolgenden Abnehmer C einen Teil des von diesem gezahlten Entgelts oder gewährt er ihm einen Preisnachlass, mindert sich dadurch die Bemessungsgrundlage für den Umsatz des A an seinen unmittelbaren Abnehmer B. Dies hat zur Folge, dass sich der Vorsteuerbetrag bei dem durch den Preisnachlass begünstigten Abnehmer C korrespondierend mindert. Bei dem zwischengeschalteten Unternehmen B ändert sich umsatzsteuerlich nichts. Die Änderung der Bemessungsgrundlage ist in dem Voranmeldungszeitraum zu erklären, in welchem diese eintritt.

Die zuvor genannten Rechtsfolgen treten jedoch nur ein, wenn

- der Preisnachlass gewährende Unternehmer A eine im Inland steuerpflichtige Leistung erbracht hat,
- die Leistung an den begünstigten Abnehmer C im Inland steuerpflichtig ist und
- der den Preisnachlass gewährende Unternehmer A das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen sowie den Preisnachlass bzw. die Preiserstattung nachgewiesen hat.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei einem Unternehmer, der eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung in das Inland ausführt und einem in der Lieferkette nicht unmittelbar nachfolgenden Abnehmer einen Preisnachlass gewährt, keine Minderung der Bemessungsgrundlage erfolgt. Ebenso ist der Vorsteuerabzug bei dem durch den Preisnachlass oder die Preiserstattung begünstigten Abnehmer nicht zu mindern.

Neue Rechtsprechung zu innergemeinschaftlichen Reihengeschäften

Schließen mindestens drei Beteiligte miteinander Liefergeschäfte über denselben Liefergegenstand ab und wird dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferanten zum letzten Abnehmer transportiert (sog. Reihengeschäft), hängt die Frage der Umsatzbesteuerung oder Steuerbefreiung von der Zuordnung des Transports zu einer der Lieferungen ab.

Rücknahme in dem notariell zu beurkundenden Vertrag erklärt werden.

Die Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Die Berufung auf die bisherige (günstigere) Verwaltungsauffassung ist nur eingeschränkt möglich.

Für Unternehmen mit Reihengeschäften

Das Bundesfinanzministerium hat am 13.7.2017 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Preisnachlässen und Preiserstattungen innerhalb von Reihengeschäften Stellung genommen.

Die Gewährung eines Preisnachlasses führt beim gewährenden Unternehmen zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage und damit zu einer Korrektur der Umsatzsteuer. Beim begünstigten Abnehmer mindern sich korrespondierend die Vorsteuerbeträge.

Dies erfolgt jedoch nur unter den links genannten Voraussetzungen.

Im Fall von grenzüberschreitenden Reihengeschäften ist ggf. keine Änderung der Umsatzsteuer und der Vorsteuer erforderlich.

Für Unternehmen mit innergemeinschaftlichen Reihengeschäften

Nach einem aktuellen Urteil des Europäischen Gerichtshofs kann bei innergemeinschaftlichen Reihengeschäften nur die letzte Lieferung steuerbefreit sein, wenn der Zwischenhändler den Lieferanten vorab über den Weiterverkauf der Ware informiert.

Die Auswirkungen des vorliegenden Urteils auf die Praxis bleiben abzuwarten. Die bisherigen Regelungen der Finanzverwaltung gelten vorerst weiter.

Für Unternehmen

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz regelt ab dem 1.1.2018 u.a.

Folgendes: Die Tarifpartner können betriebliche Altersversorgungen als Beitragszusagen regeln. Damit entfällt die Haftung des Arbeitgebers für die Höhe der späteren Betriebsrenten.

Verschiedene steuerliche Freibeträge werden erhöht.

Arbeitnehmer mit geringem Einkommen erhalten einen Anspruch auf einen Förderbeitrag ihres Arbeitgebers zur betrieblichen Altersvorsorge.

Die Anrechnung der Betriebsrente auf die Grundsicherung wird verringert und die Riesterzulage erhöht.

Der Europäische Gerichtshof entschied am 26.7.2017 im Fall eines Reihengeschäftes zwischen drei in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen, dass unter bestimmten Voraussetzungen die erste Lieferung umsatzsteuerpflichtig ist. Dazu muss das mittlere Unternehmen in der Reihe den Lieferanten vorab darüber informieren, dass die Waren unmittelbar an ein Unternehmen in einem dritten EU-Mitgliedstaat weiterverkauft werden, bevor sie aus dem ersten Mitgliedstaat heraus verbracht und zum Endkunden befördert werden.

Der Europäische Gerichtshof stellt mit diesem Urteil eine neue These für die Zuordnung der steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung auf. Die konsequente Anwendung würde bedeuten, dass bei innergemeinschaftlichen Reihengeschäften nur die letzte Lieferung in der Reihe steuerbefreit sein könnte, da der erste Unternehmer über die Zweitlieferung üblicherweise informiert ist. Ob das Urteil tatsächlich Auswirkungen auf die Praxis haben wird, bleibt abzuwarten. Aktuell sind weiterhin die bisherigen Regelungen der Finanzverwaltung anzuwenden.

Hinweis:

Die neue Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs verstärkt die derzeitige Rechtsunsicherheit bei innergemeinschaftlichen Reihengeschäften. Wir empfehlen daher, den Status quo Ihrer Reihengeschäfte zu überprüfen.

RECHT

Betriebsrentenstärkungsgesetz

Nach dem Bundestag hat am 2.7.2017 auch der Bundesrat dem Betriebsrentenstärkungsgesetz zugestimmt. Das Gesetz tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Ziel des Gesetzes ist eine Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge bei kleinen und mittleren Unternehmen sowie bei Geringverdienern. Kern des Gesetzes ist die Idee des sog. Tarifpartnermodells, demzufolge die Tarifpartner auf tariflicher Grundlage reine Beitragszusagen einführen dürfen. Arbeitgeber müssen dann keine Garantien mehr für die Höhe der später zu zahlenden Betriebsrenten abgeben. Es kann somit erstmals eine betriebliche Altersvorsorge angeboten werden, für deren dauerhaftes Leistungsniveau der Arbeitgeber nicht haften muss.

Daneben werden zahlreiche steuerrechtliche Vorschriften geändert. Dies betrifft insbesondere die Erhöhung des steuerlichen Freibetrags für bestimmte Altersvorsorgeleistungen des Arbeitgebers von 4 % auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Einführung eines Anspruchs auf einen Förderbeitrag bei arbeitgeberfinanzierter Versorgung zugunsten von Arbeitnehmern mit geringem Einkommen. Ferner sieht das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen eine Zuschusspflicht des Arbeitgebers zur Entgeltumwandlung vor.

Weiterhin wird die Anrechnung der Betriebsrente auf die staatliche Grundsicherung verringert und die sog. Riesterzulage von 154 € auf 175 € erhöht.

Besondere Meldepflichten bei der Beschäftigung von Saisonkräften ab dem 1.1.2018

Bei der Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern müssen Arbeitgeber ab dem 1.1.2018 Besonderheiten im Meldeverfahren beachten.

Saisonarbeitnehmer sind Personen, die für einen befristeten Zeitraum vorübergehend nach Deutschland kommen, um einen

1. jahreszeitlich bedingten,
2. jährlich wiederkehrenden
3. erhöhten Arbeitsbedarf

abzudecken. Hierzu gehören beispielsweise Erntehelfer, Eisverkäufer oder auch Skilehrer.

Im Rahmen des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens muss der Arbeitgeber künftig das neue Kennzeichen „Saisonarbeitnehmer“ angeben.

Dies soll zu einer Vereinfachung für den Arbeitgeber führen, da die aufwendige Prüfung entfallen kann, ob für die Saisonkraft nach Beendigung ihrer Tätigkeit eine Weiterversicherungspflicht in der obligatorischen Anschlussversicherung besteht. Voraussetzung für diese Vereinfachung ist jedoch u.a. ein ständiger Wohnsitz des Saisonarbeitnehmers im Ausland sowie die Annahme, dass dieser nach Beendigung der Saisonarbeit wieder in sein Heimatland zurückkehrt.

Reduzierung von Bußgeldern durch Compliance-Management-Systeme

Der Bundesgerichtshof hat am 9.5.2017 erstmals entschieden, dass bei der Bemessung einer gegen ein Unternehmen verhängten Geldbuße berücksichtigt werden muss, ob das Unternehmen ein wirksames Compliance-Management-System installiert hat.

Dem Rechtsstreit lag ein Strafverfahren zugrunde, in dem ein Angeklagter wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung verurteilt worden war. Gegen das Unternehmen, bei dem der Angeklagte Prokurist war, setzte das Gericht eine Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten fest. Bei der Bemessung der Geldbuße ist es nach Ansicht des Bundesgerichtshofs von Bedeutung, inwieweit das Unternehmen seiner Pflicht genügt, Rechtsverletzungen in der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, und zu diesem Zweck ein wirksames Compliance-Management-System installiert hat.

Die Geschäftsleitung eines Unternehmens ist demnach verpflichtet, ein der Größe und dem Risikoprofil des Unternehmens angepasstes Compliance-Management-System einzurichten. Erkannte Defizite müssen nachgebessert werden. Die Unternehmensleitung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das System tatsächlich geeignet ist, Fehlverhalten von Mitarbeitern abzustellen.

Auch im Bereich der steuerlichen Pflichten ist ein der Größe und dem Risikoprofil des Unternehmens angepasstes Tax-Compliance-Management-System einzuführen. Bei der Abgrenzung zwischen korrigierbaren steuerlichen Fehlern und strafbewehrten Steuerhinterziehungen stellt die Finanzverwaltung auch darauf ab, ob ein solches System etabliert ist.

Für Arbeitgeber, die Saisonkräfte beschäftigen

Ab dem 1.1.2018 ist das neue Kennzeichen „Saisonarbeitnehmer“ im Meldeverfahren für die Beschäftigung von Saisonkräften zu beachten.

Für Unternehmer und Geschäftsführer

Compliance-Management-Systeme sind geeignet, Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten zu vermindern.

Zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen sollten Tax-Compliance-Management-Systeme eingeführt und regelmäßig überprüft werden.

Für Unternehmen mit öffentlichem WLAN

Durch das neue Telemediengesetz werden die Betreiber öffentlicher WLAN-Netze von der Haftung für Gesetzesverstöße von Nutzern befreit.

Für Unternehmen

Der Ausweis von PayPal-Guthaben erfolgt in der Bilanzposition „Guthaben bei Kreditinstituten“.

Bitcoin-Guthaben sind unter den sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen.

Zum Abschlussstichtag sind Bitcoins in der Handelsbilanz auf den niedrigeren Kurswert abzuschreiben.

In der Steuerbilanz halten wir eine Bewertung wie bei Fremdwährungsguthaben für sachgerecht.

Abschaffung der Störerhaftung bei öffentlichem WLAN

Nach dem Bundestag hat auch der Bundesrat am 22.9.2017 dem neuen Telemediengesetz zugestimmt. Hierdurch wird die sogenannte Störerhaftung für Betreiber öffentlicher WLAN-Netze abgeschafft.

In der Vergangenheit war unsicher, ob Betreiber öffentlicher WLAN-Netze für Rechtsverstöße Dritter, die über den Zugang des WLAN-Betreibers begangen wurden, haftbar gemacht werden können. Mit dem Gesetz wird nunmehr klargestellt, dass eine derartige Haftung für WLAN-Betreiber nicht besteht. Es wird ferner geregelt, dass Behörden WLAN-Betreiber nicht verpflichten dürfen, Nutzer zu registrieren oder ein Passwort für die Nutzung zu verlangen. Ebenso werden die Anbieter von einer Kostentragungspflicht bei Abmahnungen befreit.

JAHRESABSCHLUSS

Bilanzierung von Pay-Pal und Bitcoin-Guthaben

Für Zahlungen mit PayPal müssen sowohl der Kunde als auch das liefernde Unternehmen über ein PayPal-Konto verfügen. Die bei Transaktionen anfallende Gebühr wird dem Lieferanten belastet.

Der getätigte Umsatz und die PayPal-Gebühr sind in der Buchführung des liefernden Unternehmens unsaldiert zu erfassen. Dabei sind die anfallenden PayPal-Gebühren als Nebenkosten des Geldverkehrs unter den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ auszuweisen.

Da PayPal als Kreditinstitut lizenziert ist, sind die Guthaben auf PayPal-Verrechnungskonten in der Bilanzposition „Guthaben bei Kreditinstituten“ auszuweisen.

Bei Bitcoins handelt es sich um eine Art digitales Bargeld. Der bilanzielle Ausweis ist noch weitgehend ungeklärt. Auch wenn Bitcoins inzwischen von einigen Unternehmen als Zahlungsmittel akzeptiert werden, sind sie nicht als offizielle Zahlungsmittel anerkannt. Deshalb sind Bitcoin-Guthaben unter den sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen, nicht unter den „Guthaben bei Kreditinstituten“.

Für Bitcoins findet ein Handel mit stark schwankenden Kursen an privaten Märkten statt. Soweit zu einem Bilanzstichtag der Kurswert der Bitcoins unter deren Anschaffungskosten gesunken ist, ist in der Handelsbilanz zwingend eine Abschreibung auf den niedrigeren Kurswert vorzunehmen.

In der Steuerbilanz sind Bitcoins mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung kann auf den niedrigeren Teilwert beschrieben werden (Wahlrecht). Entsprechend der Behandlung von Fremdwährungen halten wir eine Abwertung für möglich, soweit die Wertminderung bis zur Aufstellung der Handelsbilanz oder zu einem vorhergehenden Verkauf der Bitcoins anhält.

Umfang der Anschaffungskosten nach Überarbeitung von IAS 16

Das International Accounting Standards Board veröffentlichte am 20.6.2017 einen Entwurf zur Änderung des IAS 16. Die geplante Änderung bezieht sich auf die Behandlung der Verkaufserlöse von Produkten, die während der Entstehungs- bzw. Testphase einer Produktionsanlage hergestellt und veräußert wurden.

Der Änderungsentwurf stellt klar, dass entsprechende Erlöse im Betriebsergebnis zu erfassen sind und keinen Einfluss auf die Höhe der Herstellungskosten der Anlage haben. Dem entsprechend werden auch die Kosten zur Erstellung der Produkte erfolgswirksam erfasst. Derzeit geht hierzu aus dem IAS 16 keine eindeutige Regelung hervor, sodass zum Teil eine Verrechnung mit den Anschaffungskosten der Anlage vorgenommen wurde.

Der Erstanwendungszeitpunkt der Neuregelung wurde noch nicht bekannt gegeben, jedoch soll eine vorzeitige Anwendung zulässig sein. Die Kommentierungsfrist für den Entwurf endet am 17.10.2017.

KURZNACHRICHTEN

- Arbeitgeber können für Arbeitnehmer, deren Muttersprache nicht Deutsch ist (z.B. Flüchtlinge), die Kosten für einen Deutschkurs übernehmen. Die Kostenübernahme führt nicht zu Arbeitslohn, wenn sie im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt. Dieses liegt vor, wenn die Deutschkenntnisse im Aufgabengebiet des Arbeitnehmers erforderlich sind (Bundesfinanzministerium vom 4.7.2017).
- Die Übernahme von Steuerberatungskosten durch den Arbeitgeber führt in Auslandsentsendungsfällen mit einer Nettolohnvereinbarung nicht zu Arbeitslohn (Finanzgericht Rheinland-Pfalz vom 21.12.2016). Die steuerliche Beratung darf allerdings nur die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit umfassen und die Arbeitnehmer müssen etwaige Steuererstattungsansprüche an den Arbeitgeber abtreten. Betroffene Arbeitgeber sollten gegen anderslautende Lohnsteuernachforderungsbescheide Einspruch einlegen, da das Verfahren noch beim Bundesfinanzhof anhängig ist.
- Scheidungskosten können aufgrund einer Gesetzesänderung ab dem Jahr 2013 nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen bei der Ermittlung der Einkommensteuer abgezogen werden. Eine anderslautende Rechtsprechung des Finanzgerichts Köln aus 2016 wurde vom Bundesfinanzhof am 18.5.2017 aufgehoben.
- Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim können nur steuerlich geltend gemacht werden, wenn der Aufenthalt durch eine Krankheit veranlasst ist und wenn die Wohnfläche die üblicherweise für die krankheitsbedingte Pflege und Versorgung notwendige Raumgröße nicht überschreitet (Finanzgericht Düsseldorf vom 5.4.2017). Im Urteilsfall hielt das Finanzgericht eine Wohnfläche von 30 m² für angemessen.

Für IFRS-Anwender

Der Änderungsentwurf befasst sich mit der Behandlung von Verkaufserlösen aus Produkten, die während der Testphase einer Produktionsanlage erzeugt werden.

Diese Erlöse sind im Betriebsergebnis zu erfassen und haben keinen Einfluss auf die Anschaffungskosten der Anlage.

Die Kostenübernahme für einen Deutschkurs des Arbeitnehmers führt nicht zu Arbeitslohn, wenn sie im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt.

In Entsendungsfällen mit einer Nettolohnvereinbarung können Arbeitgeber die Steuerberatungskosten des Arbeitnehmers tragen, ohne dass insoweit Arbeitslohn entsteht.

Scheidungskosten können nicht mehr einkommensteuerlich geltend gemacht werden.

Kosten für eine krankheitsbedingte Heimunterbringung können nur in begrenztem Umfang steuerlich geltend gemacht werden.

Für nicht in der Schweiz ansässige Unternehmer ergeben sich dort neue umsatzsteuerliche Registrierungs- und Deklarationspflichten.

Der Anwendungshinweis zu IFRS 2 hilft IFRS-Bilanzierern in Fällen von Nettoerfüllungsvereinbarungen bei Kompensationszahlungen.

- Unternehmer, die einen weltweiten Umsatz pro Jahr von mindestens 100.000 CHF erzielen, werden in der Schweiz mit ihren dort erzielten Erlösen ohne einen Schwellenbetrag umsatzsteuerpflichtig. Die bisherige Freigrenze für Umsätze in der Schweiz von 100.000 CHF entfällt. Dies hat in entsprechenden Fällen Registrierungs- und Deklarationspflichten für Umsatzsteuerzwecke in der Schweiz zur Folge.
- Der DRSC hat einen Anwendungshinweis zu IFRS 2 „Anteilsbasierte Vergütung“ verabschiedet. Dieser soll bei der Bilanzierung von Fällen, in denen ein Arbeitgeber im Rahmen von Nettoerfüllungsvereinbarungen für Zwecke der Lohnsteuerzahlung eine zu hohe Anzahl von Aktien einbehalten hat und eine Kompensationszahlung hierfür leistet, unterstützen. Der Text des Anwendungshinweises wird laut DRSC noch in 2017 erscheinen. Weitere Unterlagen sind auf der Website des DRSC abrufbar.

EUROPA AKTUELL

GKKB/CCCTB – die gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage

Sehr geehrte Mandanten des HLB-Netzwerkes,

seit 25.10.2016 liegen zwei wichtige Richtlinienvorschläge der EU-Kommission vor, nämlich

1. der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage [COM (2016) 685 final] – GKB bzw. CCTB sowie
2. der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) [COM (2016) 683] – GKKB bzw. CCCTB.

Diese haben im Wesentlichen durch die folgenden Punkte hohe Aufmerksamkeit erlangt:

1. Erhöhter Betriebsausgabenabzug für FuE-Aufwendungen: Bis zu einer Höhe des FuE-Aufwands von 20 Mio. € sollen 150 % dieser Aufwendungen steuerlich abzugsfähig sein; darüber hinausgehend ist ein Abzug in Höhe von 125 % vorgesehen.

Für Start-ups (Alter < fünf Jahre, nicht börsennotiert, Mitarbeiterzahl < 50, Jahresumsatz < 10 Mio. €) soll eine Sonderregelung eingeführt werden, die 200 % der FuE-Aufwendungen zum Abzug zulässt.

2. Kalkulatorische Zinsen auf das Eigenkapital: Der kalkulatorische Zinsabzug soll bewirken, dass die Mindestrendite einer Investition nicht besteuert wird.

Hintergrund ist die steuerliche Abzugsmöglichkeit für Fremdkapitalzinsen.

3. Es soll einen grenzübergreifenden Verlustausgleich geben.

4. Die nationalen Körperschaftsteuersätze sind nicht Gegenstand der Vereinheitlichung.

Während die Punkte 1–3 allenthalben begrüßt wurden, ist die Beibehaltung nationaler Körperschaftsteuersätze negativ zu bewerten, weil dadurch die Mitgliedstaaten nach wie vor Steuerwettbewerb betreiben können und auch müssen, um so wachstumsfördernde Investitionen anzulocken. Nicht auszuschließen ist auch, dass in einem Land unterschiedliche Körperschaftsteuersätze eingeführt werden, nämlich einmal solche für die Besteuerung nach dem EU-System und andere für die Besteuerung nach nationalen Bilanzierungsvorschriften.

(Den ungekürzten Artikel nebst Quellen finden Sie auf der Website von HLB Deutschland: www.hlb-deutschland.de/ea)



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
President Accountancy Europe
Geschäftsführer HLB Deutschland

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

Zuwachs

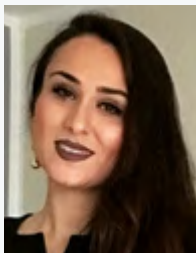
Wir freuen uns über Zuwachs im VGL-Team.



Unsere Steuerabteilung verstärken seit Mitte Juli Herr **Felix Volbracht** M.Sc. ...



... und seit Anfang Oktober Frau **Ceylan Karatas** B.A..



Ebenfalls Anfang Oktober ist Frau **Eylem Ucar** als Auszubildende zur Steuerfachangestellten zu unserem Team gestoßen.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Sportlicher Erfolg

Am Samstag, den 16. September 2017, fand der 15. Duisburger Lichterlauf statt. Das VGL-Team ging mit 18 Läufern aus dem Mandanten-, Freundes- und Mitarbeiterkreis in den Läufen „Walking“ und „Firmenlauf“ über jeweils 5 km an den Start. Wie in den Vorjahren wurden die sportlichen Leistungen im Anschluss in geselliger Runde gefeiert. Auch bei der 16. Auflage im September 2018 werden wir wieder mit dabei sein.

Herzlichen Dank an alle Teilnehmer!



IMPRESSUM

Herausgeber:

VINKEN · GÖRTZ · LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kuhlenwall 8
47051 Duisburg

Anschriftenänderung bei Empfängern dieser Information bitte an:


pawelczyk@vgl-partner.de

Für uns zählen persönliche Nähe und Weitblick.



Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 29.9.2017

A member of  International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

KONTAKT & ANFRAGEN

VINKEN · GÖRTZ · LANGE
UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Horst Vinken
Dr. Gerd Görtz
Dipl.-Kfm. Stephan Lange
Dipl.-Kfm. Ralf Hülsmann
Dipl.-Kfm. Dirk Weber
Dipl.-Kfm. Jörg Zimmermann
Wirtschaftsprüfer – Steuerberater

Kuhlenwall 8
47051 Duisburg

Telefon 0203 99267-0
Telefax 0203 99267-77

mail@vgl-partner.de
www.vgl-partner.de